



## Satzung

### A Zweck und Aufgaben

#### §1 Name und Rechtsstellung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Vigelius-Grundschule Freiburg-Haslach e.V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.
- (2) Der Verein ist unter der Nr. 2195 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Vereinszweck – Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Planung und Durchführung gemeinnütziger Aufgaben im Interesse der Vigelius-Grundschule in Freiburg-Haslach und deren Schülerinnen und Schüler.  
Dies sind insbesondere:
  - a) die Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags, sowohl politisch, als auch sachlich
  - b) die Unterstützung der Schule allgemein, besonders ihrer Bedürfnisse materieller und personeller Art gegenüber den Schulbehörden und dem Schulträger
  - c) die Unterstützung der Schule bei den Bemühungen um die Schaffung und Erhaltung einer Schulstruktur, die den Lebensbedingungen der Kinder und ihrer Eltern im Schulbezirk Rechnung trägt, sowie die ideelle und materielle Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen innerhalb solcher sachgerechter Strukturen
  - d) die Unterstützung und Förderung der Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit des Stadtteils Haslach und der Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Gruppierungen und Institutionen, deren Arbeit auf das Wohl und die Erziehung von Kindern gerichtet ist
  - e) die Förderung der Zusammenarbeit aller unmittelbar von der Arbeit der Schule Betroffenen, besonders der Eltern und der Lehrkräfte
  - f) die materielle Unterstützung von Kindern und Kindergruppen in Einzelfällen
  - g) die Unterstützung besonderer, lehrplanübergreifender Unterrichtsprojekte, vor allem im musischen und sportlichen Bereich, bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen und im Zusammenhang mit der Einschulung und dem Ende der Grundschulzeit
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein einem gedeihlichen und vorurteilsfreien Zusammenwirken von Menschen unterschiedlicher sozialer Stellung, nationaler und weltanschaulicher Zugehörigkeit und kultureller Prägung verpflichtet. Er arbeitet nur mit Vereinen, Gruppierungen, politischen Vereinigungen und Institutionen zusammen, die diese Verpflichtung mittragen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **B Mitgliedschaft**

### **§4 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) Einzelmitgliedern
  - b) Kollektivmitgliedern
  - c) Mitgliedern kraft Amtes
- (2) Einzelmitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden; insbesondere sind Eltern der Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte der Schule zur Mitgliedschaft eingeladen.
- (3) Kollektivmitglieder können alle Vereine, Gruppierungen, politische Vereinigungen und Institutionen werden, die im Stadtteil Haslach arbeiten und im Wohl und der Erziehung der Kinder eine wichtige Zielsetzung der eigenen Arbeit sehen.
- (4) Mitglieder kraft Amtes sind
  - a) der / die Schulleiter/in und dessen Stellvertreter/in
  - b) der/ die Elternbeiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter/in  
sofern sie einer Mitgliedschaft nicht ausdrücklich widersprechen.
- (5) Bei Mitgliedern nach §4 (1) a) und b) (Einzel- und Kollektivmitglieder) wird die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, vom Vorstand bestätigte Anmeldung begründet. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft verweigern, wenn er berechtigte Zweifel daran hat, ob der Antragsteller den aus der Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen, insbesondere denen nach §2 (2) entsprechen will.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen
  - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist
  - b) aus wichtigem Grund  
Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

### **§6 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im ersten Quartal im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

## **C Organe des Vereins**

### **§7 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§8 Der Vorstand**

- (1) Er besteht aus
  - a) dem / der Vorsitzenden
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem / der Schriftführer/in
  - d) dem / der Kassenwart/in
  - e) bis zu sieben Beisitzer/innen als von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder  
als Mitglieder kraft Amtes
  - f) der Schulleiterin / dem Schulleiter
  - g) der / dem Vorsitzenden des Elternbeirates
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen aus dem Kreis der Einzelmitglieder in geheimer Wahl gewählt werden. Sie müssen in den ersten beiden Wahlgängen jeweils die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreichen; im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.  
Die übrigen zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen der Mitgliederversammlung angehören. Für sie ist eine offene Wahl möglich, wenn eine geheime Wahl nicht ausdrücklich gewünscht wird. Für eine geheime Wahl aller Vorstandsmitglieder genügt der Antrag eines Mitglieds.  
Die kollektiven Mitglieder sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann die Erledigung bestimmter Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern verantwortlich zuweisen.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (8) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine nebenberufliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG bezahlt werden kann. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Vorstandsbeschluss festgesetzt.  
Die Leistungen bzw. Aufwendungen des Mitglieds müssen im Rahmen dieser steuerlichen Regelung nicht im Einzelnen nachgewiesen werden.  
Darüber hinaus hat der Vorstand Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Auslagen gem. § 670 BGB.

### **§9 Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Sie ist das oberste Organ des Vereins und wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail oder in einer gemischten Form an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Versanddatum und Versammlungstermin.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus
  - a) den Einzelmitgliedern
  - b) je zwei Vertretern der kollektiven Mitglieder, sofern diese Personenvereinigungen (z.B. Vereine, Parteien) darstellen.
  - c) je einen Vertreter der kollektiven Mitglieder, sofern es sich um Verbände, Institutionen und amtliche Stellen handelt
  - d) den Mitgliedern kraft Amtes
- (3) Die Aufgaben der MV sind:
  - a) Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes.
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes gemäß §8 (1) und (2) alle zwei Jahre
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand vorgesehene Projekte und Maßnahmen im Rahmen einer Jahresplanung
  - f) Zustimmung zur Finanzplanung des Vorstandes
  - g) Entscheidung über den Widerspruch gegen einen vom Vorstand gefassten Beschluss zum Ausschluss oder Suspendierung eines Mitgliedes gemäß §5 (3).
  - h) Entscheidung über Anträge
  - i) Entscheidung über Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (4) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (5) Soweit diese Satzung im Einzelfall nichts Anderes bestimmt, entscheidet die MV in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die MV ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß dazu eingeladen wurde.

## **D Sonstige Regelungen**

### **§10 Protokolle**

Von den Vorstandssitzungen und der MV sind Protokolle anzufertigen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem jeweiligen Gremium vorzulegen.

### **§11 Kassenprüfung**

Die von der MV jährlich zu wählenden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte und die entsprechende Buchführung mindestens einmal jährlich. Der Vorstand kann weitere Prüfungen veranlassen. Die Kassenprüfer erstatten jährlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

### **§12 Verfügung über Restmittel**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Vigelius-Grundschule zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Vereinssatzung vom 14. Oktober 2010. Sie wurde bei der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2018 einstimmig beschlossen.

Freiburg, 31. Januar 2018

*Doris Langenwalder*  
(1. Vorsitzende)

*Marietta Brockamp*  
(2. Vorsitzende)